I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2077/71 DES RATES

vom 27. September 1971

zur Änderung der Verordnung Nr. 143/67/EWG über die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr bestimmter pflanzlicher Öle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2554/70 [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1077/71 [3] ist die Verordnung Nr. 143/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr bestimmter pflanzlicher Öle [4] geändert und ihr Anwendungsbereich auf raffiniertes Olivenöl ausgedehnt worden.

Nach dieser Änderung muß die Anpassung weiterer Vorschriften der Verordnung Nr. 143/67/EWG vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung Nr. 143/67/EWG erhält folgende Fassung:

„Die in Artikel 3 Absatz 6 Unterabsätze 2 und 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Ausgleichsabgabe kann vorbehaltlich der sonstigen in diesen Unterabsätzen festgelegten Bedingungen bei der Einfuhr von Ölen der Tarifnummer 15.07 des Gemeinsamen Zolltarifs, ausgenommen bei der Einfuhr von anderem als raffiniertem Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II, festgesetzt werden, wenn die Preise dieser Öle bei der Einfuhr in die Gemeinschaft

a) unter den Preisen liegen, die sich für diese Erzeugnisse ergeben würden, wenn vom Herkunfts- oder Ursprungsland keine Prämien oder Subventionen bei der Erzeugung, Herstellung, Ausfuhr oder Beförderung der Öle direkt oder indirekt gewährt würden, gleichgültig aus welchem Grunde, in welcher Form und auf welche Weise diese Prämien oder Subventionen gewährt werden;

b) auf Grund

— von Maßnahmen eines Landes, in dem ein vollständiges oder fast vollständiges Handelsmonopol besteht und in dem sämtliche Inlandspreise staatlich festgesetzt werden, oder

— von Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie Prämien oder Subventionen

zu den Preisen der Erzeugnisse, aus denen sie gewonnen werden, in einem anderen Verhältnis stehen, als sich ohne diese Maßnahmen ergeben würde.

Bei der Berechnung dieses Verhältnisses werden der Wert der Verarbeitungserzeugnisse und die Verarbeitungskosten berücksichtigt."

Artikel 2

Artikel 2 der Verordnung Nr. 143/67/EWG erhält folgende Fassung

„Als Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie Prämien oder Subventionen gelten Ausfuhrverbote,

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 275 vom 19. 12. 1970, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 116 vom 28. 5. 1971, S. 4.
(4) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2463/67.

Ausfuhrabgaben oder Maßnahmen gleicher Wirkung bei Erzeugnissen, aus denen das ausgeführte Öl gewonnen wird."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. September 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. NATALI